



(2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS)

69,45 € (für das 1. Kind)

46,30 € (für das 2. Kind)

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeitkategorie (Sockelbetrag)	> 4 bis 5 Stunden	69,45 €	46,30 €
Buchungszeitkategorie	> 5 bis 6 Stunden	76,75 €	53,25 €
	> 6 bis 7 Stunden	84,05 €	60,20 €
	> 7 bis 8 Stunden	92,45 €	67,15 €
	> 8 bis 9 Stunden	101,70 €	74,10 €
	> 9 bis 10 Stunden	111,85 €	81,05 €
	> 10 bis 11 Stunden	123,05 €	88,00 €

(3) Gemeinsame Regelungen

- a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Kirchzell, so ist ab dem dritten Kind jeweils keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- b) Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindergartengebühren, insbesondere gemäß Art. 23 BayKiBiG, werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig und deckt der staatliche Zuschuss die Gebühr vollständig ab, ist für das folgende Kind, für das keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden, die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Familienermäßigung wird erst für die folgenden weiteren Kinder gewährt.
- c) Verbleibt ein Kind aus organisatorischen Gründen nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kinderkrippe, werden für diesen Zeitraum die für die Regelgruppe geltenden Benutzungsgebühren erhoben; Abs. 3 b) gilt entsprechend.
- d) Neben den Benutzungsgebühren wird jeweils pro Kind und Monat ein Getränkegeld erhoben, das sich nach den tatsächlichen Kosten errechnet.
- e) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.
- f) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martinsfeier, Weihnachten, Ausflüge, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden.
- g) Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben, soweit Mittagsverpflegung bereitgestellt wird.
- h) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014, die Änderung der Gebühren in § 5 der Satzung am 01.01.2021 in Kraft.